

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern, von denen die VALUNY GmbH Liefer- oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt. Vertragsbedingungen, welche durch Vergabeverfahren nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. der Vergabeverordnung (VgV) oder nach der Unterschwellenvergabeordnung wirksam geworden sind, gehen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen in jedem Falle vor. Vertragsbedingungen, welche aufgrund individueller Vereinbarungen in Textform wirksam geworden sind, sind vorrangig, sofern sie von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Geschäftspartners gelten nicht. Eine vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch die VALUNY GmbH stellt keine Anerkennung solcher Bedingungen dar. In Fällen, die weder durch Vertragsbedingungen im Vergabeverfahren oder im individuellen Vertrag noch durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die allgemeinen Einkaufsbedingungen der VALUNY GmbH gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote müssen hinsichtlich Beschaffenheit, Menge und Leistungsausführung den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung bzw. in der Aufforderung zur Angebotsabgabe entsprechen. Abweichungen sind ausdrücklich zu kennzeichnen und bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch die VALUNY GmbH.
- (2) Bestehen gewerbliche Schutzrechte an der Leistung oder ihren Bestandteilen oder werden solche beantragt, ist dies im Angebot anzugeben. Der Auftragnehmer stellt sicher,

dass durch seine vertragliche Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

- (3) Angebote, Kostenvoranschläge und Muster des Auftragnehmers sind für die VALUNY GmbH kostenfrei.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer bezüglich des Vertrages getroffen werden, insbesondere bezogen auf Zusatzaufträge, sind schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB niederzulegen. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie vor der Leistungserbringung von VALUNY GmbH schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB bestätigt werden.

§ 3 Preise, Gefahrübergang, Versand

- (1) Die angebotenen Preise sind bindend und verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungstellung die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind alle angebotenen Preise Festpreise für die Dauer des Vertrages und umfassen auch eventuell zu erbringende Nebenleistungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfassen die Preise insbesondere sämtliche Kosten für Lieferung bzw. Leistung des Auftragnehmers (frei Verwendungsstelle), Verpackung, Fracht, Rollgelder, Porto, Versicherungen und Spesen.
- (2) Warenmuster oder Wiederholungen von Probedrucken, die wegen Abweichungen von den Vorlagen bzw. Vorgaben des Auftraggebers verlangt werden, werden nicht zusätzlich vergütet.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Geschäftspartner bis zum Eingang bei der Verwendungsstelle. Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizulegen. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- (4) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial für die angelieferte Ware zurückzunehmen.

§ 4 Rechnungen, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungslegung hat unverzüglich nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistung zu erfolgen.
- (2) Abschlags- oder Teilzahlungen müssen gesondert vereinbart werden oder gesetzlich angeordnet sein. Sie sind durchnummeriert zu nummerieren. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuer anzugeben. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein.
- (3) Den Rechnungen sind die dazugehörigen Leistungsnachweise und Belege beizufügen. Bemisst sich die Vergütung nach dem beim Geschäftspartner anfallenden Zeitaufwand, ist dieser auf den Leistungsnachweisen stundenweise und unter Angabe der jeweiligen Tätigkeit auszuweisen.
- (4) Die Vorschrift des §14 Abs. 4 UStG bezüglich der notwendigen Rechnungsangaben ist zu beachten.
- (5) Die Rechnungen sind jeweils in einfacher Ausfertigung elektronisch an folgende Adresse zu senden: eingangsrechnung@valuny.de.
- (6) Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 2 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen netto nach Eingang einer prüfaren Rechnung bei der VALUNY GmbH auf dem Konto des Geschäftspartners eingegangen sein, sofern die VALUNY GmbH keine Beanstandungen aus der Rechnung geltend macht. Für den Fall von Beanstandungen zahlt die VALUNY GmbH die unbeanstandeten Positionen innerhalb der vorgenannten Frist. Beanstandete Positionen werden – sofern diese sich als korrekt erweisen – nach Klärung in einer Folgerechnung ausgewiesen und von der VALUNY GmbH beglichen.
- (7) Jegliche Zahlung an den Geschäftspartner erfolgt unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Leistung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit der Rechnung. Bei Rückforderungen der VALUNY GmbH aus Überzahlungen kann sich der Geschäftspartner nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Im Falle der

Überzahlung hat der Geschäftspartner den überzahlten Betrag zu erstatten.

§ 5 Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene oder vereinbarte Leistungszeit ist für den Geschäftspartner bindend und unbedingt einzuhalten. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die VALUNY GmbH unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Hinderungsgründe vorliegen oder für ihn erkennbar sind, sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für die Leistungserbringung mitzuteilen.
- (2) Im Falle des Leistungsverzugs stehen der VALUNY GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (3) Unabhängig hiervon ist die VALUNY GmbH berechtigt, vom Geschäftspartner ab dem Zeitpunkt des Leistungsverzuges eine Vertragsstrafe von 0,25 % des vereinbarten Nettopreises pro Arbeitstag, maximal jedoch 5 % des gesamten Nettoauftragswerts der Lieferung/Leistung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich die VALUNY GmbH bei der Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb eines Ausschlussfrist von 10 Werktagen nach Abnahme geltend gemacht werden.

§ 6 Geheimhaltung

- (1) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten der VALUNY GmbH. Die Informationen dürfen im Betrieb des Geschäftspartners nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die an der

Vertragsdurchführung beteiligt und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

- (2) Unterauftragnehmer hat der Geschäftspartner ggf. entsprechend zu verpflichten.
- (3) Bei Vertragsbeendigung oder bereits vorher auf Verlangen der VALUNY GmbH sind alle von der VALUNY GmbH stammenden Unterlagen (ggf. einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig zurückzugeben, soweit der Geschäftspartner diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt.

§ 7 Mängelansprüche und Rückgriff

- (1) Der Geschäftspartner übernimmt die Haftung, dass der Vertragsgegenstand den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Sollte der Vertragsgegenstand diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der Geschäftspartner der VALUNY GmbH dies in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die VALUNY GmbH ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt binnen einer Frist von 10 Werktagen ab Mitteilung des Geschäftspartners zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
- (2) Die Abnahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln nach äußerlicher Begutachtung beschränkt. Die VALUNY GmbH wird alle Lieferungen, sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und dem Geschäftspartner hierbei entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich anzeigen; maßgeblich für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Dies gilt entsprechend für Mängel, die sich erst nachträglich zeigen. Insoweit kann der Geschäftspartner den Einwand der verspäteten Mängelrüge nicht geltend machen.
- (3) Soweit der Geschäftspartner nach Setzung einer angemessenen Frist durch die VALUNY GmbH

nicht Nacherfüllung leistet, steht der VALUNY GmbH das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Geschäftspartners zu den bei der VALUNY GmbH üblichen Vergütungssätzen selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Die gesetzlichen Ansprüche nach § 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB bleiben unberührt.

- (4) Der Geschäftspartner stellt die VALUNY GmbH bei von ihm zu vertretenden Rechtsmängeln der Leistung von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 Gerichtsstand/Sonstiges

- (1) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtstreitigkeiten ist ausschließlich der Sitz der VALUNY GmbH.
- (2) Der Geschäftspartner darf bezüglich des gesamten oder wesentlicher Teile des Auftrags Unteraufträge nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VALUNY GmbH an Dritte vergeben.
- (3) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Sollten einzelne Teile der Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.